Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 59 (1969)

Heft: 2

Artikel: Erklärung der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz zum anglikanisch-methodistischen Unionsplan

Autor: Rinkel, Andreas / Küry, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erklärung der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz zum anglikanisch-methodistischen Unionsplan

Die Internationale altkatholische Bischofskonferenz (IBK), die vom 29. April bis 1. Mai 1969 in Bonn (Deutschland) tagte, hat sich mit den ihr vorgelegten Schriften «Scheme» und «Ordinal» befasst, die auf Grund der Unterhandlungen zwischen der Kirche von England und der Methodistenkirche in England entworfen wurden. Sie möchte sich zu der von den beiden genannten Kirchen angestrebten «full communion» (Stufe I) und der daraus in der Zukunft sich ergebenden «Union» (Stufe II) in folgender Weise äussern.

1. Die IBK weist zunächst allgemein auf das Memorandum hin, das sie Ende 1964 dem Erzbischof von Canterbury zugestellt hat. Der Text dieses Memorandums ist im Auftrag der IBK in der «Internationalen Kirchlichen Zeitschrift» (Jg. 1966, Heft 4, S. 193ff.) veröffentlicht worden, zusammen mit den Aufsätzen «The Anglican-Methodist Conversations» (Dr. Can. E. W. Kemp), «An Old Catholic View» (Prof. M. Kok) und «Grundsätzlich-theologische Erwägungen» (Dr. U. Küry).

Die IBK, die sich vor allem den letztgenannten «Erwägungen» anschliesst, möchte auf dieselben ausdrücklich als den grundsätzlichen Ausdruck ihrer Ansichten hinweisen.

2. Auf Grund dieser Publikationen stellt die IBK fest:

a) Es besteht ein Unterschied zwischen der anglikanischen Amtsauffassung (Historischer Episkopat im altkirchlich-katholischen Sinn in unlösbarer Verbindung mit dem gleichfalls katholischen Priesteramt und Diakonat) und der Amtsauffassung der Methodistenkirche.

b) Infolgedessen besteht auch ein Unterschied in der Sakramentsauffassung der beiden genannten Kirchen.

3. Die IBK stellt auf der anderen Seite fest: Die Verhandlungen zwischen den beiden Kirchen haben erwiesen, dass diese Unterschiede im wesentlichen geringer sind, als die aus der jahrhundertelangen Trennung der beiden Kirchen herausgewachsene Praxis zu zeigen scheint, und dass deshalb eine Annäherung begründet und möglich ist.

4. Als Wege zu dieser Annäherung sind das «Scheme» und das «Ordinal» aufgestellt worden, nach denen die beiden Kirchen sich verpflichten, ihre Kirchen gegenseitig als Repräsentanten der Kirche Christi, ihre Ämter als wirkliche und wirksame Ämter, ihre Sakramente als wirkliche und wirksame Sakramente anzuerkennen, und nach denen die Methodistenkirche sich bereit erklärt, für die Zukunft das historische katholische Bischofsamt, in Verbindung mit dem Priesteramt und Diakonat, als alleingültige «forma ordinationis» ihrer «ministri» zu übernehmen.

5. Nach der Meinung der IBK bietet das vorliegende «Ordinal» eine vollwertige Garantie, dass in Zukunft die «ministers» der Methodistenkirche das altkirchliche katholische Amt in der apostolischen Nachfolge besitzen werden.

6. Demgegenüber sieht die IBK eine gleiche Gewährleistung nicht – vielleicht sollte man sagen: noch nicht – in der im «Scheme» vorgeschlagenen Form der «reconciliation». Die im Memorandum von 1964 genannten Schwierigkeiten und Unsicherheiten sind für sie auch nach den inzwischen vorgenommenen Änderungen und Korrekturen noch nicht überwunden.

Es bleibt die Unklarheit über die Bedeutung der beiderseitigen Handauflegungen weiter bestehen. Auf anglikanischer Seite bleibt die Möglichkeit, die Handauflegung als eine wirkliche Ordination zu betrachten, während der die Ordination empfangende methodistische «minister» sie nach seiner inneren Überzeugung als Ordination ablehnen könnte. Es kann also der Fall sein, dass die Intentionen des Handauflegenden und des Empfängers einander entgegenstehen. Diesen Gegensatz durch das Gebet, Gott möge die Lösung zustande bringen, aufzuheben, ist kein Ausweg.

Es bleibt aber auch unklar, welche Bedeutung die methodistische Handauflegung für den anglikanischen Ordinatus hat. Sie kann von diesem gewiss nicht als Re-Ordination verstanden und entgegengenommen werden, sondern höchstens als Segnung, die mit der besonderen Erlaubnis und dem Auftrag verbunden ist, in der methodistischen Kirche Amtshandlungen vorzunehmen. Dass aber diese Jurisdiktionsübertragung nicht als Intention der methodistischen Handauflegung kenntlich gemacht wird, muss als Mangel angesehen werden.

So bleibt die Möglichkeit bestehen, dass sich im wirklichen Status der die Handauflegung Empfangenden nichts ändert, mit der Folge, dass nach der Ansicht des nach rein katholischer Einstel-

lung denkenden anglikanischen Gläubigen der methodistische Amtsträger einfach ein «minister» bleibt, der ihm nicht geben kann, was er von einem anglikanischen Priester mit Gewissheit erwarten darf.

7. Diese Unklarheiten und Doppeldeutigkeiten bereiten der IBK die grösste Schwierigkeit, die vor allem darin gipfelt, dass man es Gott überlässt, das zu tun, was man selber nicht zu umschreiben vermag oder wagt.

Unsere Bedenken zusammenfassend, möchten wir unsere Stellungnahme zur gegenseitigen Handauflegung wie folgt umschreiben. Wir haben wohl bis zu einem gewissen Grad Verständnis dafür, dass in der besonderen Lage, in der sich die anglikanische und die methodistische Kirche in England befinden, in einem Rekonziliationsgottesdienst eine gegenseitige Handauflegung erfolgen kann, obwohl eine solche im Neuen Testament und unseres Wissens auch in der Frühkirche sich nicht belegen lässt. Aber wir meinen sagen zu müssen, dass – wie das auch in privaten Kommentaren, nicht aber in den offiziellen Dokumenten gesagt wird – für uns die anglikanische Handauflegung eine *ordinatio sub conditione,* die methodistische Handauflegung ein *Segnungsakt zur Jurisdiktionserweiterung* ist.

8. Hinzu kommen für uns noch Schwierigkeiten und Unsicherheiten anderer Art, wie etwa folgende: die Frage nach der Aufrechterhaltung bereits eingegangener Interkommunionsverhältnisse mit nichtbischöflichen Kirchen, die nach der Feier des Abendmahls durch Laien und des Gebrauches von fermentiertem oder unfermentiertem Wein.

Die IBK hegt jedoch die Überzeugung, dass diese Fragen sich in der Praxis während der Stufe I und in der Fortsetzung des theologischen Gesprächs in der Zukunft noch lösen lassen.

9. Über alle diese Bedenken hinaus hat die IBK ein starkes Vertrauen in die Glaubenshaltung der Kirche von England, wobei die IBK allerdings zugibt, dass sie als Zeugin des katholischen Denkens nicht in allem den vielumfassenden Charakter (comprehensiveness) der anglikanischen Kirche versteht und ihm vielleicht nicht genügend Recht widerfahren lässt. Die IBK ist aber auf Grund der Erklärungen von seiten der höchsten Autoritätsinstanzen der Kirche von England überzeugt, dass diese sich in ihrem heutigen Bestreben allein vom Drang und der inneren Nötigung zu ihrer ökumenischen Pflicht und ihrem ökumenischen Auftrag leiten lässt

und dass sie dabei keinen Moment im Sinne hat, auch nur ein einziges Stück ihres katholischen Erbgutes preiszugeben oder schmälern zu lassen.

10. In dieser Überzeugung *meint die IBK dem «Ordinal» gegenüber ein klares Ja sagen zu müssen, dem «Scheme» gegenüber kein absolutes Nein sagen zu dürfen.*

Das soll heissen, dass die IBK eine Zukunft zu erwarten wagt, in der die beiden an den Unterhandlungen beteiligten Kirchen wirklich und wahrhaftig eins sein werden im Glauben, im Amt und Sakrament.

Das heisst auch, dass während der Stufe I zwar Unsicherheiten und Undeutlichkeiten weiterbestehen können und weiterbestehen werden, dass diese aber durch das theologische Denken, durch ein Zusammenwachsen der beiden Kirchen in der Praxis, durch das Gebet und durch die alles belebende Liebe zur Einheit in Jesus Christus überwunden werden können und dass die beiden Kirchen zu der erwünschten und uns allen zur Pflicht gemachten Einheit der Kirche Gottes geführt werden können und durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes auch geführt werden.

11. Bei aller Besorgnis, die aus dem hier Gesagten hervorgeht und die für die IBK schwerwiegend ist, hat die IBK den Eindruck, dass die Kirche von England eine tapfere Tat im Glauben eingeht, zu der von vornherein ein verneinendes Urteil auszusprechen sie kein Recht hat.

Im Vertrauen darauf, dass die Kirche von England ihren katholischen Charakter bewahrt, *wartet die IBK die weitere Entwicklung ab in dem Sinne, dass sie ihr endgültiges Urteil erst abzugeben vermag, wenn Stufe I erreicht ist und eine Zeitlang gedauert haben wird.* Sie tut das in der festen Überzeugung, dass Gott durch seinen Heiligen Geist bei aller Gebrechlichkeit des Denkens und Handelns der Menschen an ihnen *sein* Werk fördern und verwirklichen will, und sie möchte dazu die Versicherung geben, dass sie und ihre Kirchen, welche sich der Kirche von England so nahe verwandt wissen, mit ihr mitdenken, mitglauben, mitbeten.

Für die Internationale altkatholische Bischofskonferenz

Der Präsident:
† *Andreas Rinkel*
Erzbischof von Utrecht

Der Sekretär:
† *Urs Küry*
Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz